

Zechprellerei ist nicht nachzuweisen

Gerichtsbericht

Der Angeklagte muss freigesprochen werden, weil ihn die Zeugen nicht zweifelsfrei erkennen.

Von Jürgen Müller

MUELLER.JUERGEN@DD-V.DE

Der des Betruges angeklagte Ronny H. aus der Gemeinde Leubens-Schleinitz musste vom Amtsgericht Meißen freigesprochen werden. Der Tatvorwurf konnte ihm nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden.

H. wurde beschuldigt, am 11. März dieses Jahres in einer Gaststätte in Radebeul ein Rumpsteak und sechs Bier bestellt und verzehrt, aber nicht bezahlt zu haben. Es ging um 28,20 Euro, doch für den Angeklagten ging es um viel mehr. Weil er den Betrug in der Bewährungszeit begangen hätte,

drohte ihm der Widerruf der Bewährung und damit eine Gefängnisstrafe.

Auch die am zweiten Prozesstag geladenen Zeugen können den Angeklagten nicht eindeutig als den Zechpreller identifizieren.

Unsichere Zeugen

Weil es der Polizei nicht gelungen ist, innerhalb einer Woche Fotos vorzulegen mit Personen, die dem Angeklagten ähnlich sehen, greift Richter Michael Falk zu einer ungewöhnlichen Maßnahme. Er lässt den Angeklagten und einen Zuschauer, der H. ähnlich sieht, auf den Zuschauerbänken Platz nehmen. Während die Kellnerin, die den Mann bediente, sicher ist, dass keiner der im Raum Anwesenden es gewesen ist, schwankt der Inhaber der Gaststätte.

Auch der Koch, nach dessen Aussagen das Verfahren gegen H. eröffnet wurde, ist sich im Gerichtssaal

nicht mehr sicher, ob der Angeklagte auch tatsächlich der Täter ist. Er hatte vorher von einem anderen Zeugen erfahren, dass dieser H. als Täter mit Sicherheit ausschloss. So blieb der Staatsanwältin nur, auf Freispruch für den Angeklagten mangels Beweisen zu plädieren.

Ob er wirklich unschuldig ist, da gibt es allerdings erhebliche Zweifel. Vor allem das Verhalten des Angeklagten spricht nicht dafür. So hatte er am ersten Verhandlungstag als Alibi angegeben, er sei am bewussten Tag überhaupt nicht in Radebeul gewesen. Vielmehr habe er sich in Meißen am Rewe aufgehalten und mit Kumpels Bier getrunken. Die Staatsanwaltschaft hat dieses Alibi überprüft. Es stimmte nicht.

Die Kosten und Auslagen des Verfahrens trägt der Steuerzahler. Sie dürften um einiges höher sein als die 28,20 Euro, die zur Anklage standen.